

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am 15. Januar 1946 gegründete Verein führt den Namen:

V.f.R. Schwarz - Rot 1946 e.V. Lindenstruth

Er hat seinen Sitz in Lindenstruth und ist beim Amtsgericht Gießen unter VR 581 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen und
- b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breiterer volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteil werden.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Fußball, Tischtennis und Gymnastik
- b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- c) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Verbände an.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienst erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.

4. Die Aufnahme von Jugendlichen richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.. Für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren besteht eine Jugendabteilung und für Schüler bis 14 Jahren eine Schülerabteilung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme – die schriftlich zu beantragen ist entscheidet der Vorstand. Sie kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen ist jedoch nicht statthaft.

Eine Mitgliedschaft wird erst mit der Bezahlung des ersten Beitrages wirksam.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die Genehmigung eines Erziehungsberechtigten oder Vormundes vorlegen und haben sich gegebenenfalls auf Anforderung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod des Mitgliedes,
2. durch Austritt zum Quartalsende, welcher nur in schriftlicher Form und bis spätestens 2 Wochen vorher zulässig ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt,
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
 - c) durch Ausschluss (siehe § 10 Ziffer 2).

§ 7

Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder ab 15 Jahren sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie auch wählbar.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organ, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zu deren Erfüllung.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
1
- b) den Anordnungen der Vorstandsmitglieder und der von einem von ihnen bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
- c) die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
- d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

§10

Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen – vor allem im sportlichen Bereich- können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) eine Verwarnung
 - b) einen Verweis und
 - c) eine Geldbuße.
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen negativ auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachten von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss – der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann – entscheidet der Vorstand. Zu einem Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die dann vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufene Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung entgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt ist, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, wie Pokale, Urkunden usw. dem Vorstand zu übergeben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 12) und
- b) die Mitgliederversammlung (§ 13).

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
zusammensetzend aus 3 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die die Aufgaben der Vereinsverwaltung, des Vereinssportbetriebes sowie der Vereinsfinanzen unter sich aufzuteilen haben und
- b) dem erweiterten Vorstand mit
 - dem 1. und 2. Schriftführer
 - den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern
 - mindestens zwei Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand; jeweils 2 Mitglieder vertreten gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.

5. Der Vorstand soll monatlich einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen dem geschäftsführenden Vorstand angehörenden Versammlungsleiters.
Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder, aller Ehrenmitglieder und aller Jugendmitglieder ab 15 Jahre. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll, bis spätestens 31. März des Kalenderjahres, einberufen werden.
Die Einberufung hat durch Aushang
(Vereinskasten) mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.
Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Aufträge und Anträge, die bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden.
 - a) von ihm selbst, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder
 - b) wenn es von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich durch begründeten Antrag verlangt wird.

Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen dem geschäftsführenden Vorstand angehörenden Versammlungsleiters.
Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen des Zweckes, bedürfen einer 2/3- Mehrheit.
Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung – mit Stimmzetteln – muss erfolgen, wenn 10% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Nicht anwesende Mitglieder können nicht gewählt werden, es sei denn, es liegt deren schriftliche Zustimmung hierzu vor.
Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern – die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden - obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben .
Der Ausschussvorsitzende wird von dem Gesamtvorstand gewählt.

§ 16

Sportabteilungen

Die Aktiven werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst und müssen Mitglied des Vereins sein. Jede Abteilung wird von ihrem Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, geleitet. Dem Abteilungsleiter, bzw. dessen Stellvertreter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung.
Sie können andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 17

Jugendabteilung

Für alle Sportarten im Verein können Jugendgruppen gebildet werden. Jede Jugendgruppe soll von einem Betreuer, der von dem gewählten jeweiligen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter ernannt wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf, geleitet werden.

§ 18
Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 4/5-Mehrheit erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder
3. Nach 25jähriger Mitgliedschaft wird jedes Mitglied automatisch Ehrenmitglied.

§ 19
Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmen diese beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

35447 Reiskirchen, 17. März 2007